

Fachgebietsordnung Trampolinturnen

Anlage 1 – Ligastatut

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel.....	3
2	Organisation Ligabetrieb.....	3
2.1	Allgemeines	3
2.2	Ligaaufbau	3
2.3	Ligaausschuss	3
2.4	Ligastatut	3
3	Teilnahmebedingungen	4
3.1	Zusammensetzung der Mannschaften.....	4
3.2	Startrecht	4
4	Veröffentlichung	4
5	Ausschreibungshinweise	4
5.1	Fristen	4
5.2	Definition Teilnehmer*innenkreis	5
5.3	Mannschaftsgrößen	5
5.4	Kampfrichter*innen	5
5.4.1	Ober- und Landesliga	5
5.4.2	Jugendliga	5
5.5	Meldegeld	6
5.6	Meldegeldeinzug.....	6
5.7	Meldeverfahren	6
5.8	Termine.....	6
5.9	Wettkampfmodus	6
5.9.1	Ober- und Landesliga	7
5.9.2	Jugendliga	7
5.10	Bewertungsmodus	7
5.11	Fristen.....	7
5.12	Ergebnisermittlung.....	7
5.12.1	Hessischer Vereinsmeister.....	7
5.12.2	Jugendliga – Endkampf	7
5.12.3	Auf- und Abstieg	8
5.13	Ergebnisübermittlung.....	9
5.14	Disziplinarmaßnahmen	9
6	Schlussbestimmungen.....	10



1 Präambel

Das vorliegende Statut regelt verbindlich die Durchführung der Hessischen Ligen des Fachgebiets Trampolinturnen im Hessischen Turnverband e.V. (HTV). Es ist Anlage der Fachgebietsordnung Trampolinturnen.

2 Organisation Ligabetrieb

2.1 Allgemeines

Die Hessische Trampolin-Liga ist eine Wettkampfeinrichtung des HTV zur Ermittlung des Hessischen Vereinsmeisters im Trampolinturnen.

2.2 Ligaaufbau

Die Hessische Trampolin-Liga ist unterteilt in:

- Oberliga
- Erste Landesliga
- Zweite Landesliga
- Jugendliga

In den jeweiligen Ligen starten jeweils maximal neun Mannschaften. Ausnahmen gelten für die Durchführung der Jugendliga. Die teilnehmenden Mannschaften werden auf maximal drei Gruppen aufgeteilt. Die Aufteilung der Mannschaften in die einzelnen Gruppen erfolgt unter Berücksichtigung von regionalen Aspekten. Die Gruppengrößen sollten dabei gleich groß sein.

2.3 Ligaausschuss

Der Ligaausschuss ist für die Durchführung, Planung und Organisation aller hessischen Ligen verantwortlich. Er besteht aus einem*einer Ligaausschuss-Vorsitzenden und zwei weiteren Personen.

Der Ligaausschuss wird im Rahmen der Ligaversammlung von den Vereinsvertreter*innen der teilnehmenden Vereine für zwei Jahre gewählt. Die Ligaversammlung findet einmal jährlich mit den Vereinsvertreter*innen statt. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vereine anwesend sind (§7 Geschäftsordnung). Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer*innen gefasst (§ 11 Geschäftsordnung).

Die Jahrestagung der Gaufachwarte bestätigt auf Vorschlag des Beschlusses der Ligaversammlung den*die Vorsitzende*n des Ligaausschusses für vier Jahre. Der*Die Ligavorsitzende hat einen Sitz und eine Stimmberechtigung im Landesfachausschuss (LFA) Trampolinturnen.

2.4 Ligastatut

Der*Die Beauftragte für Wettkampfwesen des LFA Trampolinturnen ist verantwortlich für die Fassung und Änderung des Ligastatutes. Er*sie erstellt diese in Absprache mit dem Ligaausschuss.

Änderungen des Ligastatutes müssen mit einfacher Mehrheit durch den Landesfachausschuss Trampolinturnen beschlossen werden.

Änderungen des Ligastatutes bedürfen der Zustimmung durch das Präsidium des HTV.

3 Teilnahmebedingungen

3.1 Zusammensetzung der Mannschaften

Die für die Mannschaft vorgesehenen Teilnehmer*innen sind bis zum festgelegten Termin (siehe Punkt 5.1) dem Ligaausschuss zu melden.

Für Vereine, die mit mehreren Mannschaften starten, gilt folgender Zusatz: Einzelne Athleten können aus einer niedrigeren Mannschaft einmalig in einer höheren Mannschaft aushelfen. Mit dem einmaligen Einsatz in einer höherwertigen Mannschaft verliert der*die Aktive das Startrecht für die höherwertige Mannschaft.

Der Wertigkeit der Mannschaften bestimmt sich aus der Meldung zur Ligasaison und wird durch die Zusätze bestimmt (1 Mannschaft, 2. Mannschaft usw.).

Zur Prüfung wird das Aushelfen in einer höherwertigen Mannschaft im jeweiligen Protokoll der Begegnung vermerkt.

Teilnehmer*innen der Jugendliga dürfen uneingeschränkt in einer Mannschaft einer anderen Liga eingesetzt werden.

3.2 Startrecht

Voraussetzung für die Teilnahme am Ligabetrieb des HTV ist das Vorliegen des gültigen, wettkampfspezifischen Startrechts des Deutschen Turner-Bundes (DTB). Der Erwerb und die Gültigkeitsdauer richten sich nach der Turnordnung des DTB, Teil 2 – Wettkampfordnung.

Für die Teilnahme an der Liga muss ein gültiges Ligastartrecht für den jeweiligen Verein vorliegen. Dieses muss spätestens drei Tage vor dem ersten Einsatz nachgewiesen werden.

Auf Antrag können nicht-hessische Vereine an der Liga teilnehmen, sofern der Ligaausschuss dem Antrag zustimmt und ein Platz in der Liga nicht durch hessische Vereine belegt werden kann. Nicht-hessische Vereine können jedoch nicht Hessischer Vereinsmannschaftsmeister werden.

4 Veröffentlichung

Ausschreibungen

Der Ligaausschuss ist verantwortlich für die Ausschreibung der hessischen Ligen. Die Ausschreibungen sind spätestens zwei Monate vor dem jeweiligen Ligabeginn bei der Geschäftsstelle des HTV einzureichen. Diese veranlasst die offizielle Veröffentlichung der Ausschreibungen auf der Homepage des HTV. Anderweitig veröffentlichte Zwischen- oder Endstände der Ausschreibungen besitzen im Zweifelsfall keine Gültigkeit.

5 Ausschreibungshinweise

5.1 Fristen

Die Ab-, An- und Rückmeldefrist der Mannschaften für die Ober- und Landesliga sowie für die Jugendliga muss bis zum in der Ausschreibung genannten Termin vorgenommen werden. Der Termin für die namentliche Meldung der Aktiven wird verbindlich in der Ausschreibung festgesetzt.



5.2 Definition Teilnehmer*innenkreis

Pro Verein dürfen maximal zwei Mannschaften in einer Ligaklasse starten. Hiervon ausgenommen ist die unterste Liga (Zweite Landesliga) und die Jugendliga.

Werden für die Zweite Landesliga oder die Jugendliga von einem Verein mehr als eine Mannschaft gemeldet, ist zu beachten, dass Vereine mit nur einer Mannschaft Vorrang zur Teilnahme haben. Sofern die Gruppengröße der Liga nicht voll erreicht ist, kann mit weiteren Mannschaften aufgefüllt werden.

Eine Mannschaft besteht in den Ligen aus beliebig vielen Aktiven aller Altersklassen. In der Jugendliga dürfen nur Aktive eingesetzt werden, die im Wettkampfsjahr das 15. Lebensjahr nicht vollenden.

5.3 Mannschaftsgrößen

Für die Ober- und Landesliga dürfen an einem Wettkampftag maximal acht Teilnehmer*innen eingesetzt werden. Pro Wettkampfdurchgang dürfen davon maximal sechs Aktive eingesetzt werden, diese müssen vor Beginn des Wettkampfdurchganges benannt und auf dem Wettkampfprotokoll gekennzeichnet werden. Von den acht Teilnehmer*innen dürfen maximal zwei Teilnehmer*innen pro Durchgang außer Konkurrenz teilnehmen.

Im Finale der Jugendliga sind Teilnahmen außer Konkurrenz nicht zugelassen.

5.4 Kampfrichter*innen

Alle Ligawettkämpfe sind mit einem*r Wettkampfleiter*in, vier Haltungskampfrichter*innen, einem*r HD-Kampfrichter*in und einem*r Schwierigkeitskampfrichter*in zu besetzen. Die Position des*der Schwierigkeitskampfrichter*in kann zusätzlich durch den*die Wettkampfleiter*in wahrgenommen werden.

Die Kampfrichter*innen dürfen nur eingesetzt werden, wenn mindestens eine gültige Basis-Lizenz vorliegt. Der*die Wettkampfleiter*in muss Inhaber*in einer gültigen Landeslizenz (oder höher) sein. In der zweiten Landesliga ist eine Basis-Lizenz für die Ausübung der Funktion des*der Wettkampfleiter*in ausreichend.

5.4.1 Ober- und Landesliga

In den Ober- und Landesligen werden die Begegnungen als Dreierbegegnungen durchgeführt.

Der gastgebende Verein stellt eine*n Haltungskampfrichter*in, den*die Wettkampfleiter*in und den*die Schwierigkeitskampfrichter*in. Die Gastvereine stellen jeweils zwei Kampfrichter*innen. Die Funktion der Kampfrichter*innen erfolgt durch Einigung bzw. Losung.

Sollte es zu Zweierbegegnungen kommen, stellt der gastgebende Verein die Kampfrichter*innen drei, Schwierigkeit und HD sowie den*die Wettkampfleiter*in. Der Gast stellt die Kampfrichter*innen eins und vier. Darüber hinaus beruft der gastgebende Verein eine*n neutrale*n Kampfrichter*in (Kampfrichter*in zwei), der*die keinem der beiden Vereine angehören darf.

Wird die Liga virtuell durchgeführt, wird das Kampfgericht durch den Landesfachausschuss eingeteilt.

5.4.2 Jugendliga

In der Jugendliga nehmen pro Begegnung vier bis sechs Mannschaften teil. Jede Mannschaft hat drei Begegnungstage.

Unabhängig von der Anzahl der beteiligten Mannschaften pro Begegnung stellt der gastgebende Verein in allen Fällen den*die Wettkampfleiter*in. Die Funktion der Kampfrichter*innen erfolgt durch Einigung bzw. Losung.

- Nehmen an der Begegnung sechs Mannschaften teil, stellen alle beteiligten Vereine eine*n Kampfrichter*in.
- Nehmen an der Begegnung fünf Mannschaften teil, stellt der gastgebende Verein zusätzlich zur*m Wettkampfleiter*in, den*die Schwierigkeitskampfrichter*in und eine*n weitere*n Kampfrichter*in, die Gastvereine stellen jeweils eine*n Kampfrichter*in.



- Nehmen an der Begegnung vier Mannschaften teil, stellt der gastgebende Verein neben dem*der Wettkampfleiter*in, den*die Schwierigkeitskampfrichter*in und eine*n weitere*n Kampfrichter*in, die Gastvereine stellen jeweils eine*n Kampfrichter*in. Darüber hinaus beruft der gastgebende Verein eine*n weitere*n Kampfrichter*in, der*die einem der beteiligten Vereine angehören kann.
- Sollte es zu Dreier- oder Zweierbegegnungen kommen, sind die Kampfrichter*innen gemäß der Regelung der Ober- und Landesligen zu besetzen.
- Wird die Jugendliga virtuell durchgeführt, wird das Kampfgericht durch den Ligaausschuss eingeteilt.

Das Finale der Jugendliga gilt als Hessische Nachwuchs-Vereinsmeisterschaft. Daher müssen alle Kampfrichter*innen für diesen Wettkampf in Besitz einer gültigen Landes-Lizenz sein.

5.5 Meldegeld

Das Meldegeld richtet sich nach der Finanz- und Wirtschaftsordnung des HTV.

Zusätzlich ist ein Mannschaftspokalgeld in Höhe von 5 Euro zu zahlen und bis zur namentlichen Meldefrist im Voraus zu überweisen. Die näheren Modalitäten werden in der jeweiligen Ausschreibung zur Liga erläutert.

Darüber hinaus tragen die beteiligten Vereine alle Kosten, die durch die Ausrichtung und Teilnahme an den Wettkämpfen entstehen.

5.6 Meldegeldeinzug

Das Meldegeld wird binnen vier Wochen nach Beginn der jeweiligen Liga per Lastschriftverfahren eingezogen.

5.7 Meldeverfahren

Die Meldung zur jeweiligen Liga erfolgt über ein vom HTV vorgegebenes Melde-Portal. Alle Teilnehmer*innen, inklusive der Mitglieder einer Mannschaft, müssen namentlich im jeweiligen Melde-Portal bis zum jeweiligen Meldeschluss gemeldet sein.

Nachmeldungen einzelner Teilnehmer*innen sind während der Wettkampfsaison möglich. Diese sind beim Ligaausschuss mindestens 14 Tage vor dem ersten Wettkampfeinsatz unter Nachweis des Startrechtes vorzunehmen.

5.8 Termine

Der Ligaausschuss setzt die Wettkampftermine und -orte fest. Die Wettkämpfe der Ober- und Landesliga finden in der Regel im Frühjahr statt. Die Jugendliga wird im Herbst durchgeführt.

Die Wettkampftermine finden in der Regel samstags oder sonntags statt. Geänderte Regelungen, die aufgrund einer eventuell durchgeführten virtuellen Liga vorzunehmen sind, werden mindestens vier Wochen vor dem ersten Wettkampftag an die beteiligten Vereine kommuniziert.

Termin- und Ortsverschiebungen sind nur mit Zustimmung der gegnerischen Mannschaften und mit Genehmigung des Ligaausschusses zulässig.

Der Ligaausschuss kann, sofern höhere Gewalt vorliegt, eigenständig entscheiden, dass Liga-Begegnungen ausgesetzt werden, bzw. dass die Liga-Runde vorzeitig beendet wird.

5.9 Wettkampfmodus

Grundsatz: Bei jeder Ligabegegnung ist der gastgebende Verein der Erste der Startreihenfolge, sofern keine andere Einigung erzielt wird. Die restliche Startreihenfolge wird im Vorfeld der Begegnung vom Ligaausschuss ausgelost (nach Eingang der Einladung zur Liga-Begegnung). Die Startreihenfolge ändert sich in den einzelnen Durchgängen nicht.

Grundsatz: Vor dem Wettkampf ist eine Kampfrichter- und Betreuerbesprechung durchzuführen.

Grundsatz: Die Wettkampfleitung führt eine ausführliche Probewertung durch.



5.9.1 Ober- und Landesliga

Die Wettkämpfe bestehen aus einer Pflicht- und zwei Kürübungen. Die Mindestanforderungen an die Pflichtübungen der einzelnen Ligen werden mit der Ausschreibung bekanntgegeben.

5.9.2 Jugendliga

In der Vorrunde der Jugendliga werden drei Begegnungstage durchgeführt. Der Begegnungsplan wird im Vorfeld vom Ligaausschuss erstellt.

Die Wettkämpfe bestehen aus zwei Kürübungen.

Es besteht die Möglichkeit die Jugendliga als virtuellen Ligawettkampf durchzuführen. Sofern die virtuelle Durchführung erforderlich wird, ist eine Änderung der Wettkampfbestimmungen nicht vorgesehen.

5.10 Bewertungsmodus

HD-Wertungen werden in allen Ligen durchgeführt. Time of Flight (ToF) kommt nicht zur Anwendung.

Grundsätzlich gelten die Regeln der FIG, insbesondere die Bestimmungen des Code of Points (CoP) in Form der Deutschen Übersetzung mit Zusatzregeln des DTB, seine Änderungen, die Turnordnung des DTB, Teil 2 – Wettkampfordnung und die Beschlüsse des LFA. In Ausnahme zu den geltenden Bestimmungen des CoP werden im Pflichtdurchgang keine Schwierigkeitsgrade angerechnet.

Pro Durchgang werden maximal sechs Aktive eingesetzt. Die vier höchsten Endnoten pro Durchgang bilden das Durchgangsergebnis der jeweiligen Mannschaft. Jeder gewonnene Durchgang wird mit zwei Pluspunkten gewertet.

Das Endergebnis setzt sich aus der Addition der einzelnen Durchgangsergebnisse zusammen. Die Mannschaft mit dem höchsten Endergebnis gewinnt den Wettkampf. Jeder gewonnene Wettkampf wird mit zwei Pluspunkten, jeder verlorene Wettkampf mit zwei Minuspunkten bewertet. Bei unentschiedenem Ausgang (gleiche Endpunktzahl) erhält jede Mannschaft einen Plus- und einen Minuspunkt.

Darüber hinaus zählen gewonnene, verlorene und unentschiedene Übungsdurchgänge nach dem gleichen Punktsystem als zweites, die Gesamtpunktzahl als drittes und die Direktbegegnung als viertes Rangfolge-Kriterium der Tabelle.

5.11 Fristen

Der Ausrichter informiert die gegnerischen Vereine spätestens vier Wochen vor dem Wettkampf schriftlich über Austragungsort, Wettkampfstätte, Wettkampfzeit sowie Art und Zustand der Geräte.

5.12 Ergebnisermittlung

5.12.1 Hessischer Vereinsmeister

Hessischer Vereinsmeister ist die führende Mannschaft bei Abschluss der Trampolin-Oberliga. Die Siegermannschaft der Jugendliga ist Hessischer Nachwuchs-Vereinsmeister.

5.12.2 Jugendliga – Endkampf

Ist die Jugendliga in Gruppen unterteilt, so wird der Sieger in einem Finalwettkampf ermittelt. Für das Finale der Jugendliga qualifizieren sich die zwei Ranglisten-Führenden der einzelnen Gruppen nach den Vorrunden, wenn mindestens drei Gruppen beteiligt sind. Sind zwei Gruppen beteiligt, qualifizieren sich die drei Ranglisten-Führenden der einzelnen Gruppen nach den Vorrunden. Nehmen neun oder weniger Mannschaften an der Jugendliga teil, ziehen vier Mannschaften in das Finale der Jugendliga ein.

Der Wettkampfmodus unterscheidet sich nicht von dem Wettkampfmodus der Vorrunden. Es werden zwei Kürübungen geturnt. Sieger ist die Mannschaft mit dem höchsten Endergebnis aus beiden Durchgängen.

5.12.3 Auf- und Abstieg

Die Oberliga sowie die Erste und Zweite Landesliga besteht aus jeweils neun Mannschaften. Lediglich in der Zweiten Landesliga kann es zu einem geringeren Teilnahmefeld kommen, wenn sich nicht genügend Mannschaften zur Zweiten Landesliga anmelden.

Der Tabellenerste steigt in die nächsthöhere Liga auf und der Tabellenletzte steigt in die darunterliegende Liga ab, es sei denn es greifen die unten aufgeführten Sonderregelungen.

Regelungen Oberliga

Zum Saisonende ist der Tabellenerste der Oberliga als Meister berechtigt sich für die Relegation zur Bundesliga anzumelden, hierzu besteht jedoch keine Pflicht.

Für den Auf- und Abstieg gilt Folgendes:

- Steigt ein Verein aus der Bundesliga in die Oberliga ab, bzw. steigt ein Verein aus der Bundesliga aus, kann er im Folgejahr automatisch in der Oberliga starten, wenn er sich hierfür beim Ligaausschuss anmeldet. Diese Anmeldung muss bis zum in der Ausschreibung genannten Termin für den Ligabetrieb im Folgejahr erfolgen.
- Der Tabellenletzte der Oberliga steigt grundsätzlich in die Erste Landesliga ab.
- Der Tabellenerste der Ersten Landesliga steigt verbindlich in die Oberliga auf.
- Sind aufgrund des Abstiegs aus der Bundesliga oder aufgrund des Ausstiegs aus der Bundesliga weitere Plätze in der Oberliga mit diesen Mannschaften zu besetzen, steigen weitere Vereine aus der Oberliga in die Erste Landesliga ab. Diese ermitteln sich aus der Tabellenrangfolge ausgehend vom Tabellenende der Oberliga.
- Der Abstieg aus der Oberliga wird solange vorgenommen, bis die Oberliga aus neun Mannschaften besteht.
- Sollten durch Rückzüge oder anderweitig frei gewordene Plätze Optionen für weitere Mannschaften in der Oberliga bestehen, wird zuerst der absteigende Verein zum Verbleib in der Oberliga befragt.
- Weitere freie Plätze werden dann in der Tabellenrangfolge den Mannschaften der Ersten Landesliga angeboten.
- Der Verbleib, bzw. der Aufstieg in die Oberliga ist in diesem Fall freiwillig, d.h. Mannschaften der Ersten Landesliga, die auf den angebotenen Aufstiegsplatz verzichten, verbleiben in der nächsten Saison in der Ersten Landesliga. Diese Regelung gilt jedoch nicht für den Erstplatzierten der Ersten Landesliga – dieser steigt verpflichtend in die Oberliga auf.
- Verzichtet der Erstplatzierte der Ersten Landesliga auf den Aufstieg in die Oberliga, ist dies mit einem direkten Abstieg in die Zweite Landesliga verbunden. In diesem Fall darf in der zweiten Landesliga keine weitere Mannschaft dieses Vereins an den Start gehen.

Regelungen Erste Landesliga

- Der Tabellenerste der Ersten Landesliga steigt verpflichtend in die Oberliga auf.
- Weitere Aufstiege von der Ersten Landesliga in die Oberliga sind nur möglich, wenn sich anhand der durchgeführten Auf- und Abstiegsregelungen der Oberliga freie Plätze ergeben (z.B. beim Aufstiegsverzicht des Tabellenersten, Ausstieg einer Oberligamannschaft).
- Sind weitere Plätze in der Oberliga zu besetzen greifen zunächst die Regelungen zum Auf- und Abstieg der Oberliga.
- Der Tabellenletzte der Ersten Landesliga steigt grundsätzlich in die Zweite Landesliga ab.
- Der Tabellenerste der Zweiten Landesliga steigt verbindlich in die Erste Landesliga auf.
- Sind aufgrund des Abstiegs aus der Oberliga oder aufgrund des Ausstiegs einer Mannschaft weitere Plätze in der Ersten Landesliga zu besetzen, steigen weitere Vereine aus der Ersten Landesliga in die Zweite Landesliga ab. Diese ermitteln sich aus der Tabellenrangfolge ausgehend vom Tabellenende der Ersten Landesliga.
- Der Abstieg aus der Ersten Landesliga wird solange vorgenommen, bis die Erste Landesliga aus neun Mannschaften besteht.
- Sollten durch Rückzüge oder anderweitig frei gewordene Plätze Optionen für weitere Mannschaften in der Ersten Landesliga bestehen, wird zuerst der absteigende Verein zum Verbleib in der Ersten Landesliga befragt.
- Weitere freie Plätze werden dann in der Tabellenrangfolge den Mannschaften der Zweiten Landesliga angeboten.

- Der Verbleib, bzw. der Aufstieg in die Erste Landesliga ist in diesem Fall freiwillig, d.h. Mannschaften der Zweiten Landesliga, die auf den angebotenen Aufstiegsplatz verzichten, verbleiben in der nächsten Saison in der Zweiten Landesliga. Diese Regelung gilt jedoch nicht für den Erstplatzierten der Zweiten Landesliga – dieser steigt verpflichtend in die Erste Landesliga auf.

Regelungen Zweite Landesliga

- Zum Saisonende steigt der Tabellenerste der Zweiten Landesliga verpflichtend in die Erste Landesliga auf.
- Weitere Aufstiege von der Zweiten Landesliga in die Erste Landesliga sind nur möglich, wenn sich anhand der durchgeführten Auf- und Abstiegsregelungen der Oberliga und Ersten Landesliga freie Plätze ergeben (z.B. beim Aufstiegsverzicht des Tabellenersten, Ausstieg einer Mannschaft).
- Sind noch nicht neun Mannschaften in der Ersten Landesliga geführt, steigen ausgehend vom Zweitplatzierten so viele Mannschaften auf, wie Plätze in der Ersten Landesliga zu vergeben sind. In diesem Fall ist der Aufstieg in die Erste Landesliga verpflichtend.
- Der Verzicht auf den Aufstieg ist mit einem Verbleib in der Zweiten Landesliga verbunden. Tritt dieser Fall ein, darf in der Zweiten Landesliga keine weitere Mannschaft des Vereins an den Start gehen.
- Der Tabellenletzte in der Zweiten Landesliga verliert seinen Platz in der nachfolgenden Saison. Steigen weitere Mannschaften aus der Ersten Landesliga in die Zweite Landesliga ab, verlieren weitere Mannschaften ihren Platz in der Zweiten Landesliga. Diese ermitteln sich aus der Tabellenrangfolge ausgehend vom Tabellenende der Zweiten Landesliga.
- Die Absteiger aus der Zweiten Landesliga können sich in einem Relegationswettkampf wieder für die Zweite Landesliga qualifizieren. Der Relegationswettkampf entfällt, wenn es nicht mehr Bewerber als freie Plätze in der Zweiten Landesliga gibt.

5.13 Ergebnisübermittlung

Nach dem Wettkampf hat der gastgebende Verein den Ligaausschuss schnellstmöglich, jedoch spätestens Sonntagabend, über das Wettkampfergebnis zu informieren. Die Ergebnislisten und Protokolle sind vom ausrichtenden Verein per E-Mail an den Ligaausschuss zu übersenden und zwar spätestens am auf den Wettkampf folgenden Arbeitstag.

Der Ligaausschuss erstellt unverzüglich die Tabellen und übermittelt diese an den HTV, die Mitglieder des LFA und an die an der Ligarunde beteiligten Vereine.

Wird die Liga virtuell durchgeführt erfolgt die Ergebnisbereitstellung bis spätestens Sonntagabend auf der entsprechenden Online-Plattform.

5.14 Disziplinarmaßnahmen

Verstöße gegen die Fachgebietsordnung und das Ligastatut können durch den jeweiligen Fachausschuss bzw. die Wettkampfleitung oder in letzter Instanz durch das Landesschiedsgericht mit Sanktionen belegt werden. Die Sanktionen richten sich, sofern nicht näher in diesem Ligastatut definiert, nach den Regelungen in der Fachgebietsordnung bzw. der Landesschiedsgerichtordnung.

Folgende Verstöße werden wie folgt geahndet:

- Bei fehlender Bereitstellung von Kampfrichter*innen, ist eine Strafe von 50€ pro Kampfrichter*in an den ausrichtenden Verein zu zahlen.
- Tritt eine Mannschaft nicht an, wird der Wettkampf mit zwei Minuspunkten für den nicht angetretenen und zwei Pluspunkten für den benachteiligten Verein gewertet. Zusätzlich wird der Wettkampf mit 6:0 Durchgangspunkten (bzw. 4:0 Durchgangspunkten in der Jugendliga) für den benachteiligten Verein gewertet. Die Wettkampfpunkte für den benachteiligten Verein werden am Ende der Saison durch das arithmetische Mittel der bisher geturnten Wettkämpfe ermittelt.
- Tritt eine Mannschaft nicht an, stellt jedoch die benötigte Anzahl an Kampfrichter*innen ist keine Strafe fällig.
- Trifft die anreisende Mannschaft später als eine Stunde nach Wettkampfbeginn ein, gilt dies als Nichtantritt.



- Ein verspätetes Eintreffen aus wichtigem Grund (höhere Gewalt) ist hiervon ausgenommen. Es muss nachgewiesen werden, dass die Verspätung nicht durch eigenes Verschulden (z.B. verspätete Abfahrt) entstanden ist. Kann dieser Nachweis erbracht werden, ist ein neuer Wettkampftermin, ohne Folgen für die Gastmannschaft, in gegenseitigem Einvernehmen zu vereinbaren. Der neue Wettkampftermin ist dem Ligaausschuss unverzüglich schriftlich zu melden.

Das Bußgeld bei folgenden weiteren Verstößen beträgt 20€. Diese Bußgelder sind vom betroffenen Verein an den HTV zu überweisen:

- Fehlverhalten auf Anzeige bei Verstoß gegen Fristen des Ausrichters (Information des Gegners durch den Ausrichter)
- Nicht rechtzeitige Übersendung des Wettkampfprotokolls
- Nicht rechtzeitige Übermittlung des Wettkampfergebnisses

6 Schlussbestimmungen

Dieses Ligastatut wurde am 07.04.2025 durch das Präsidium des HTV genehmigt.